

**Satzung  
über die öffentliche Bestattungseinrichtung  
der Gemeinde  
Spatzenhausen  
(Bestattungssatzung)**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde **Spatzenhausen** folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschrift**

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:  
das gemeindliche Aussegnungshaus (§§ 2 f.)

**§ 2 Öffnungszeiten**

(1) Das Leichenhaus ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Leichenhauses untersagen.

**§ 3 Verhalten im Leichenhaus**

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Leichenhauses hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Leichenhauses nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Leichenhaus besonders untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
3. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;

**§ 4 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

(1) Das gemeindliche Leichenhaus dient nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) -

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg

erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes- Seuchengesetzes erkrankt waren, werden entsprechend der Anordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen (Gesundheitsamt) untergebracht.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **§ 5 Benutzungszwang**

(1) Jede Leiche sowie die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht unmittelbar nach Ankunft des Leichnams am gemeindlichen Friedhof die Beerdigung stattfindet. Findet die Bestattung in weniger als 24 Stunden statt, so muss die Leiche unverzüglich in das Leichenhaus gebracht werden.“

(2) Ein Zwang zur Benutzung des Leichenhauses entfällt, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital, Altersheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben wird.

## **§ 6 Leichentransport**

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes ein anerkanntes Leichentransportunternehmen oder von der Gemeinde zu bestimmende Personen (z.B. Leichenträger) mit geeignetem Leichentransportmitteln (z.B. Leichenwagen).

## **§ 7 Leichenperson**

(1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

(2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

## **§ 8 Leichenträger**

(1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde bestimmten Leichenträgern ausgeführt.

(2) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auf Antrag von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals Befreiung erteilen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde das Leichenhaus betritt (§ 2 ),
- 2. den Bestimmungen über das Verhalten im Leichenhaus zuwiderhandelt (§ 3),

## § 10 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

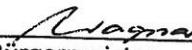
Ort, Datum:

Spatzenhausen, den 20.02.2014

---

Siegel:



  
1. Bürgermeister

---

Die Satzung wurde am 20.02.2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Spatzenhäuser hingewiesen. Die Anschläge wurden am **24.02.2014** angeheftet und am **04.03.2014** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 05.03.2014  
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Mohr

